

juris-Abkürzung: Jäg/FalkPrV ND
Ausfertigungsdatum: 30.08.2005
Gültig ab: 07.09.2005
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Nds. GVBl. 2005, 281
Gliederungs-Nr: 79200

Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung
Vom 30. August 2005

Zum 19.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2021
(Nds. GVBl. S. 184)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005	07.09.2005
Eingangsformel	07.09.2005
Inhaltsverzeichnis	04.07.2020
Erster Teil - Jägerprüfung	07.09.2005
§ 1 - Prüfungskommission	01.07.2012
§ 2 - Prüfungsausschüsse	01.07.2012
§ 3 - Zulassung zur Prüfung	07.02.2020
§ 4 - Gliederung der Prüfung	01.07.2012
§ 5 - Jagdliches Schießen	07.02.2020
§ 6 - Schriftliche Prüfung	07.09.2005
§ 7 - Mündlich-praktische Prüfung	07.09.2005
§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen	01.07.2012
§ 9 - Gesamtergebnis der Prüfung	07.09.2005
§ 10 - Prüfungsniederschrift	07.09.2005
§ 11 - Prüfungszeugnis	07.09.2005
§ 12 - Rücktritt	07.09.2005
§ 13 - Wiederholung der Prüfung	07.02.2020
§ 14 - Täuschung	07.09.2005
§ 15 - Gleichgestellte Prüfungen	07.09.2005

Titel	Gültig ab
§ 16 - Eingeschränkte Jägerprüfung	07.09.2005
Zweiter Teil - Falknerprüfung	07.09.2005
§ 17 - Prüfungskommission	07.09.2005
§ 18 - Prüfungsausschuss	01.07.2012
§ 19 - Zulassung zur Prüfung	07.09.2005
§ 20 - Gliederung der Prüfung	07.09.2005
§ 21 - Schriftliche Prüfung	07.09.2005
§ 22 - Mündlich-praktische Prüfung	07.09.2005
§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung	07.09.2005
§ 24 - Ergänzende Vorschriften	01.07.2012
Dritter Teil - Schlussvorschriften	01.07.2012
§ 25 - Abweichende Vorschriften für die Jägerprüfung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	17.04.2021
§ 26 - In-Kraft-Treten	01.07.2012
Anlage 1 - Fachgebiete der Jägerprüfung	01.07.2012
Anlage 2 - Fachgebiete der Falknerprüfung	07.09.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Jägerprüfung

§ 1	Prüfungskommission
§ 2	Prüfungsausschüsse
§ 3	Zulassung zur Prüfung
§ 4	Gliederung der Prüfung
§ 5	Jagdliches Schießen
§ 6	Schriftliche Prüfung
§ 7	Mündlich-praktische Prüfung
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9	Gesamtergebnis der Prüfung
§ 10	Prüfungsniederschrift
§ 11	Prüfungszeugnis
§ 12	Rücktritt
§ 13	Wiederholung der Prüfung
§ 14	Täuschung
§ 15	Gleichgestellte Prüfungen
§ 16	Eingeschränkte Jägerprüfung

Zweiter Teil
Falknerprüfung

- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Gliederung der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündlich-praktische Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis der Prüfung
- § 24 Ergänzende Vorschriften

Dritter Teil
Schlussvorschriften

- § 25 Abweichende Vorschriften für die Jägerprüfung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- § 26 In-Kraft-Treten

**Erster Teil
Jägerprüfung**

**§ 1
Prüfungskommission**

¹Für die Durchführung der Jägerprüfung wird bei der Jagdbehörde eine Prüfungskommission unter Vorsitz der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters gebildet. ²Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorsitz ist die nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes gewählte Person. ³Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein. ⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission sorgt für die Organisation und den Ablauf der Jägerprüfung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Prüfungsausschüsse**

(1) ¹Für die jeweilige Jägerprüfung bildet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für

1. das Jagdliche Schießen (§ 5),
2. die schriftliche Prüfung (§ 6) und
3. jedes Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung (§ 7)

jeweils einen Prüfungsausschuss. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Wer bei der Ausbildung mitgewirkt hat, darf einem Prüfungsausschuss nicht angehören. ⁴Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission überträgt jeweils einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. ⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auch während der Jägerprüfung ändern.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die Verfahrensentscheidungen während des Prüfungsablaufs.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhalten für jeden angefangenen Tag, an dem sie an einer Prüfung mitwirken, eine Vergütung in Höhe von 80 Euro. ²Zusätzlich sind die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften zu erstatten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Jagdbehörde gibt frühzeitig bekannt, wann die nächste Jägerprüfung stattfindet und wann die Zulassung zur Prüfung bei ihr zu beantragen ist.

(2) ¹Zur Prüfung ist von der Jagdbehörde zuzulassen, wer

1. am Tag vor Beginn der Jägerprüfung mindestens fünfzehn Jahre und sechs Monate alt ist,
2. die für das Ablegen der Jägerprüfung erforderliche körperliche Eignung besitzt und
3. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch abgeschlossen hat.

²Andere Personen dürfen nicht zugelassen werden.

(3) Der Prüfling ist von der Jagdbehörde spätestens eine Woche vor der Prüfung zu laden.

(4) Liegen der Jagdbehörde bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn weniger als 18 Anmeldungen vor, so kann sie mit einer anderen Jagdbehörde eine gemeinsame Jägerprüfung durchführen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Jägerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

1. Jagdliches Schießen,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

(2) Das Jagdliche Schießen kann vor den anderen Prüfungsabschnitten, jedoch nicht länger als sechs Monate vor Beginn des nächsten Prüfungsabschnittes durchgeführt werden.

(3) ¹Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. ²Bei der Jägerprüfung, ausgenommen die Beratung der Prüfungsausschüsse, dürfen anwesend sein

1. Beauftragte der Jagdbehörden und
2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, wenn kein betroffener Prüfling widerspricht.

§ 5 Jagdliches Schießen

(1) ¹Im Jagdlichen Schießen hat der Prüfling auf einem Schießstand die sichere Handhabung der Schusswaffe und seine Schießfertigkeit nachzuweisen. ²Er hat hierzu unter Beachtung der Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutz-Verbandes die folgenden Leistungen zu erbringen:

Schießdisziplin (Waffe, Kaliber)	Ziel	Entfernung	Mindestergebnis	Art der Ausführung	
Büchse (Kaliber 6,5 mm oder stärker, Auftreffenergie auf 100 m mindestens 2 000 Joule)	Rehbock-Scheibe	5 Schüsse	100 m	25 Ringe	Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig
Büchse (Kaliber .222 Remington oder stärker)	flüchtige Überläuferscheibe	5 Schüsse	50 m oder 60 m	2 Wertungstreffer	Anschlag stehend freihändig aus der Erwartungshaltung, Visierung und Optik beliebig
Flinte (Kaliber 20 oder stärker)	Wurfscheiben	15 Stück mit jeweils höchstens 2 Schüssen		5 Treffer	Skeet oder Trap aus jagdlicher Erwartungshaltung; bei der Disziplin Skeet werden die Wurfscheiben der Stände 2, 6 und 7 als Einzeltauben geschossen.

³Stehen einer Jagdbehörde nicht genügend Wurfscheibenschießstände zur Verfügung, so kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag der Jagdbehörde zulassen, dass für einen bestimmten Zeitraum von höchstens zwei Jahren anstelle des Ziels Wurfscheibe das Ziel Kipphase verwendet wird; in diesem Fall beträgt das Mindestergebnis zehn Treffer.⁴Werden die geforderten Leistungen nicht erbracht, so ist das Schießen in der betreffenden Disziplin einmal, auf Wunsch des Prüflings auch am selben Tage, zu wiederholen.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können,
2. gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat oder
3. die geforderten Leistungen auch nach einmaliger Wiederholung nicht erbracht hat.

§ 6

Schriftliche Prüfung

¹Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der **Anlage 1** genannten Fachgebiete 20 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren unter Aufsicht zu beantworten. ²Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets beträgt 30 Minuten. ³Die Fragen wählt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus einem Fragenkatalog der obersten Jagdbehörde aus.

§ 7

Mündlich-praktische Prüfung

(1) ¹Die mündlich-praktische Prüfung wird in einem Jagdrevier abgehalten und erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Fachgebiete. ²Zu Beginn werden auf dem Jagdhorn fünf Jagdsignale geblasen, aus denen der Prüfling die drei sicherheitsrelevanten Leitsignale "Anblasen des Treibens", "Treiber in den Kessel" und "Aufhören zu schießen" erkennen muss.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten drei Leitsignale auch nach einmaliger Wiederholung der fünf Jagdsignale nicht erkannt hat oder
2. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. ²2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. ³1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. ⁴0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche Antwortmöglichkeit markiert ist, und zwar unabhängig davon, ob auch

eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere richtige Antwortmöglichkeiten markiert sind, oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist.⁵Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

sehr gut (1)	bei 40 Punkten,
gut (2)	bei 36 bis 39 Punkten,
befriedigend (3)	bei 32 bis 35 Punkten,
ausreichend (4)	bei 28 bis 31 Punkten,
mangelhaft (5)	bei 14 bis 27 Punkten,
ungenügend (6)	bei 0 bis 13 Punkten.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.

(3) ¹Die Leistungen in jedem Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(4) ¹Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung werden von den hierfür eingeteilten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. ²Die Bewertenden entscheiden mit Stimmenmehrheit. ³Bei

Stimmgleichheit setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für das Fachgebiet fest und begründet seine Entscheidung schriftlich.

§ 9 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Jägerprüfung wird aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnet. ²Die Mittelwerte sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4 der Note sehr gut,

1,5 bis 2,4 der Note gut,

2,5 bis 3,4 der Note befriedigend,

3,5 bis 4,4 der Note ausreichend,

4,5 bis 5,4 der Note mangelhaft,

5,5 bis 6,0 der Note ungenügend.

(2) Außer in den in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bezeichneten Fällen ist die Jägerprüfung auch nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1 oder 2 der Anlage 1 schlechter als 4,4,
2. der Mittelwert aus den Notenwerten der mündlich-praktischen Prüfung schlechter als 4,4 oder
3. der Mittelwert nach Absatz 1 schlechter als 4,4

ist.

(3) Im Anschluss an die mündlich-praktische Prüfung wird dem Prüfling das Gesamtergebnis der Jägerprüfung mitgeteilt.

§ 10 Prüfungsniederschrift

¹Über den Verlauf der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Leistungen im Jagdlichen Schießen sind in einer Schießliste festzuhalten, die Bestandteil der Niederschrift ist.

§ 11 Prüfungszeugnis

¹Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der Jagdbehörde ein Zeugnis. ²Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid.

§ 12 Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Jägerprüfung oder einem Prüfungsabschnitt zurück, so gilt die Jägerprüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Jägerprüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Jägerprüfung oder den Prüfungsabschnitt wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

¹Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nach dieser Verordnung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Wird die Zulassung zur Wiederholung der Jägerprüfung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 11 Satz 2 beantragt, so werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet die Prüfungsleistungen

1. des Jagdlichen Schießens, wenn die geforderten Leistungen erbracht wurden,
2. der schriftlichen Prüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. der mündlich-praktischen Prüfung, wenn der Mittelwert aus den Notenwerten mindestens 4,4 beträgt.

³Bei einer weiteren Wiederholung können nur Leistungen aus einer unmittelbar vorangegangenen Prüfung angerechnet werden. ⁴Ist die Prüfung bereits unter Inanspruchnahme des Satzes 2 einmal wiederholt worden, so ist die Jägerprüfung insgesamt zu wiederholen.

§ 14

Täuschung

¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Jägerprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. ²Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Je nach Schwere der Verfehlung kann von Maßnahmen abgesehen, die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung angeordnet, die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet oder die Jägerprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 15

Gleichgestellte Prüfungen

Die Jägerprüfung gilt als bestanden, wenn

1. die Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwissenschaften und Waldökologie an der Universität Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Jagdtechnik, oder
2. die Diplom- oder Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwirtschaft an der Fakultät Ressourcenmanagement der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Wildbiologie und Jagdbetriebslehre,

bestanden ist und diese Prüfungen die Anforderungen der §§ 5 und 7 erfüllen.

§ 16 **Eingeschränkte Jägerprüfung**

¹Es kann eine eingeschränkte Jägerprüfung durchgeführt werden. ²Sie dient als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung. ³Auf sie sind die im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch und den Jagdsignalen stehenden Vorschriften nicht anzuwenden. ⁴Die erfolgreich abgelegte eingeschränkte Jägerprüfung kann nicht durch eine spätere Zusatzprüfung zur Jägerprüfung erweitert werden.

Zweiter Teil **Falknerprüfung**

§ 17 **Prüfungskommission**

¹Für die Durchführung von Falknerprüfungen wird bei der Landesjägerschaft eine Prüfungskommission gebildet. ²Die oberste Jagdbehörde beruft auf Vorschlag der Falknerorganisationen, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und der Landesjägerschaft für die Dauer von fünf Jahren das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. ³Die Falknerorganisationen haben das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und die Landesjägerschaft für je ein Viertel der Mitglieder. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein.

§ 18 **Prüfungsausschuss**

¹Die Falknerprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen oder mehrere Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschlagsanteile nach § 17 Satz 3. ³§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 5 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 19 **Zulassung zur Prüfung**

¹Zur Falknerprüfung ist von der Landesjägerschaft zuzulassen, wer die Jägerprüfung oder die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat. ²Die Zugelassenen sind spätestens eine Woche vor der Prüfung von der Landesjägerschaft zu laden.

§ 20 **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Falknerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

1. schriftliche Prüfung und
2. mündlich-praktische Prüfung.

(2) ¹Die Falknerprüfung ist nicht öffentlich. ²Bei der Falknerprüfung dürfen anwesend sein

1. Beauftragte der Obersten Jagdbehörde und
2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 21 Schriftliche Prüfung

¹Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der **Anlage 2** genannten Fachgebiete zehn Fragen zu beantworten. ²Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets beträgt 30 Minuten. ³Die Fragen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 22 Mündlich-praktische Prüfung

¹Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 genannten Fachgebiete. ²Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ³Auf jeden Prüfling sollen je Fachgebiet etwa zehn Minuten entfallen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet.

²Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

sehr gut (1)	bei 19 bis 20 Punkten,
gut (2)	bei 16 bis 18 Punkten,
befriedigend (3)	bei 13 bis 15 Punkten,
ausreichend (4)	bei 10 bis 12 Punkten,
mangelhaft (5)	bei 7 bis 9 Punkten,
ungenügend (6)	bei 0 bis 6 Punkten.

³§ 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Falknerprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1, 2 oder 3 der Anlage 2 schlechter als 4,4 oder
2. der Mittelwert nach § 9 Abs. 1 schlechter als 4,4 ist.

§ 24 Ergänzende Vorschriften

¹Hat ein Prüfling die Falknerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Prüfungsleistungen werden auf eine Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. ³§ 10 Satz 1 und die §§ 11, 12 und 14 gelten für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungszeugnis von der Landesjägerschaft ausgestellt wird.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Abweichende Vorschriften für die Jägerprüfung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für Prüflinge, die das Jagdliche Schießen in der Zeit vom 16. September 2020 bis 15. Dezember 2020 durchgeführt haben, wird der Zeitraum nach § 4 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

(2) Ist einem Prüfling ein Bescheid nach § 11 Satz 2 in der Zeit vom 1. November 2019 bis 15. März 2020 bekannt gegeben worden, so werden abweichend von § 13 Satz 2 Prüfungsleistungen auch dann angerechnet, wenn der Prüfling die Zulassung zur Wiederholung bis zum 31. Dezember 2021 beantragt.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2001 (Nds. GVBl. S. 601), außer Kraft.

Hannover, den 30. August 2005

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ehlen
Minister

Anlage 1

(zu den §§ 6 und 7)

Fachgebiete der Jägerprüfung

Fach- gebiet	Prüfungsgegenstand
1	<p>Dem Jagdrecht unterliegende und andere frei lebende Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biologie sowie ökologische Ansprüche, Verhalten und Bedürfnisse der wichtigsten in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden wild lebenden Tiere - Grundlagen der Populationsdynamik
2	<p>Jagdwaffen und Fanggeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdwaffenkunde - Umgang mit Lang- und Kurzwaffen, blanken Waffen, Optik, Zielhilfen und sonstigen Jagdgeräten sowie deren Pflege und Verwahrung - Fanggeräte und Praxis der tierschutzgerechten Fangjagd - Unfallverhütungsvorschriften
3	<p>Naturschutz, Hege und Jagdbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Wechselbeziehungen des Natur- und Artenschutzes und des Land- und Waldbaus - Biotopschutz und -gestaltung - Kenntnis der wichtigsten Feldfrüchte, Baum- und Straucharten - Jagdmethoden, Verhalten auf der Jagd, Jagdeinrichtungen, Sicherheitsbestimmungen - Kenntnis der Jagdsignale - Jagdschutz, Wild- und Jagdschäden
4	<p>Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum</p>

- Versorgung und Verwertung des Wildes, Wildbrethygiene
- Wildkrankheiten
- Grundlagen des Jagdhundewesens, Kenntnis der Jagdhunderassen
- theoretische Sachkunde nach dem Niedersächsischen Hundegesetz
- zeitgemäßes jagdliches Brauchtum
- Waidgerechtigkeit

5 Jagdrecht und verwandtes Recht

- Bundes- und Landesjagdrecht einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts
- Waffenrecht
- Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht
- Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts
- Recht des Waldes und der Landschaftsordnung, insbesondere Betretensrecht
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

Anlage 2

(zu den §§ 21 und 22)

Fachgebiete der Falknerprüfung

Fach- gebiet	Prüfungsgegenstand
1	<p>Haltung und Pflege von Beizvögeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb - Aufzucht

- Ernährung
- Unterbringung
- Mauser
- Gesunderhaltung
- Beizvogelkrankheiten

2 **Umgang mit Beizvögeln**

- Lockemachen
- Appell
- Einjagen
- Flugtraining

3 **Greifvogelschutz**

- Greifvogelkunde
- Gefährdung und Gefährdungsursachen
- praktische Schutzmaßnahmen
- Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das In-Verkehr-Bringen von Greifvögeln

4 **Beizjagd**

- Hege und Bejagung von Beizwild
- Falknerhunde
- Versorgung des gebeizten Wildes

- Brauchtum